

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 30 (1965)
Heft: 2

Artikel: Wenn der Mond rot leuchtet
Autor: Suter, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Datierung der Fluchtburg «Alt Schloss» muss offen gelassen werden. Zwar sprechen die Scherben aus dem 14. Jahrhundert und der verhältnismässig wenig zerfallene Halsgraben für eine mittelalterliche Anlage, doch müssten in der Umgebung des Hügels zur Erhärtung dieser Annahme noch weitere Funde erfolgen. Auf alle Fälle hat die Grabung das Geheimnis des «Alt Schlosses» etwas gelüftet und der Aufwand des Arbeitslagers hat sich gelohnt.

Wenn der Mond rot leuchtet

Von Barbara Suter

Ein Feuer brennt in mir,
lichterloh!
Brennen ist Schmerz,
glutvolle Flamme
der Tiefe.

Dämon oder Engel?
Einer kam,
weckte die Glut
in grauer Asche
verborgen.

Die Frage sengt in mir,
ungelöst;
Fragen ist Qual,
hilfloses Warum
an das Sein?

Es leuchtet der Vollmond,
herzblutrot,
tröstend teilt er
mit mir den Zauber
der Stunde.

Eine Bretzwiler Dorfordnung aus dem 17. Jahrhundert

Von Peter Suter

Im Waldenburger Schlossprotokoll¹ des Staatsarchivs Liestal befindet sich als seltenes Dokument ein Bericht über die «Bretzwyler Dorffsgebräuche» vom Jahre 1666. Diese von der Gemeinde, d. h. von den Unterbeamten auf Grund bestehender Bräuche aufgezeichnete Dorfordnung regelt den gegenseitigen Verkehr mit Fuhren und Weidetieren in Feld und Wald, befasst sich aber auch mit der Weg-, Wasser- und Feuerpolizei im Bereiche des Gemeindebannes. Das ehrwürdige, ohne Zutun der Obrigkeit entstandene «Gesetz» atmet ganz den Geist der alten Dreifelderwirtschaft. Die Ackerflur des Gemeindebannes war in drei Schläge oder Zelgen eingeteilt. Friedhäge schlossen sie untereinander und gegen das übrige Dorfgebiet ab. Auf den Zelgen, wo jede Haushaltung ihren Anteil besass, pflanzte man in regelmässiger Wiederkehr Winterfrucht (Korn) und Sommerfrucht (Hafer) an. Im dritten Jahr blieb jede Zelg brach, d. h. ungepflügt bis Johanni; dann wurde sie zum erstenmal, im Herbst zum zweitenmal umgepflügt und hierauf mit Winterfrucht angesät. Für die Winterfütterung des nicht sehr zahlreichen Viehs dienten die Matten, die sich längs den Bächen und im gebirgigen Teil des Bannes ausbreiteten. In der guten Jahreszeit war der Weidgang, nach Viehgattungen gesondert, eine Notwendigkeit. Als Weide benützte man vornehmlich die Allmend, die Brachzelg, den Wald und nach dem Einbringen der Ernte auch die Zelgen und Matten. Die Dreifelderwirtschaft hatte genossenschaftlichen Charakter. Gemeinsam besorgten die Dorfleute im Frühjahr und Herbst ihre Feldarbeiten, im Sommer die grossen Werke. Die Aufteilung des Ackerlandes in drei geschlossene Zelgen bedingte